

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.31-1569/2023 vom 29.08.2023

Der auf der Stromkostenabrechnung ausgewiesene Stromkostenzuschuss sowie der Netzkostenzuschuss nach dem Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), ist als Leistung zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gemäß § 7 Abs 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) iVm § 1 Abs 3 Z 9 der StSUG-DVO zu qualifizieren. Es werden diese Zuschüsse daher dem Beschwerdeführer bei der Berechnung der Sozialunterstützung nicht als Einkommen angerechnet.

LVwG 47.31-2096/2023 vom 03.11.2023

Der im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesene Verkehrsabsetzbetrag und der Teuerungsabsetzbetrag haben ihre Grundlage in § 124b Z 407 EStG. Das Landesverwaltungsgericht sieht darin eine Leistung, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe iSd § 7 Abs 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) iVm § 1 Abs 3 Z 9 der StSUG-DVO im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspaketes einmalig gewährt hat und die somit nicht als Einkommen iSd StSUG zu werten ist. Dadurch entfällt die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe dieses Betrages.

LVwG 47.31-2450/2023 vom 10.01.2024

Im Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 13 Abs 5 StSUG hat die Behörde konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen. Weiters ist ausdrücklich auf die rechtlichen Konsequenzen einer Zurückweisung bei Nichtbefolgung der Verbesserung hinzuweisen, wenn die Partei nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist. Dies stützt sich bei unvertretenen Parteien auf § 13a AVG.

LVwG 47.36-2256/2023 vom 28.09.2023

Zu § 7 Abs. 2 Z 2 StSUG ist auszuführen, dass die festgelegten Voraussetzungen „Betreuungspflichten“ und „keine geeignete, zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ kumulativ vorliegen müssen. Die geeignete und zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist bei Kindern im Alter zwischen einem und drei Jahren zu prüfen. Geeignete Betreuungsmöglichkeiten sind solche, die gesetzlich geregelt sind (Kindergarten, Tagesmütter etc.).

LVwG 47.36-3019/2023 vom 27.09.2023

Rechtssatz 1

Die Vorlage von Nachweisen gemäß § 13 Abs 5 StSUG kann gemäß § 13 Abs 6 StSUG unterbleiben, wenn die nachzuweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, Datenbanken und Datenschnittstellen, insbesondere das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), Zentrale Melderegister (ZMR), Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR), Zentrale Fremdenregister (IZR) und Unternehmensregister (UR), Geoinformationssystem (GIS) sowie durch Abfrage des Grundbuchs und des AMS-Portals, der Datenbank des Österreichischen Integrationsfonds, der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (VVO), des Auskunftssystems AJ-WEB und des Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (OEZVV) festgestellt werden können.

Rechtssatz 2

Mangels Rechtskrafftähigkeit kann nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag Grundlage für eine Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs 3 AVG sein. Da es sich bei den Sparbüchern, einem Bausparvertrag, Wertpapieren/Aktien und einem Nachweis über Strom- und Heizkosten um erkennbare Anforderungen an ein vollständiges und fehlerfreies Anbringen handelt und somit ein Vorgehen nach § 13 Abs 3 AVG ermöglicht, ist die Zurückweisung zurecht erfolgt.

Rechtssatz 3

Das Verwaltungsgericht hat zwar grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und damit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl. § 28 Abs 2 und 3 VwGVG). Diese Prüfbefugnis ist jedoch keine unbegrenzte, vielmehr ist ihr äußerster Rahmen die "Sache" des bekämpften Bescheides. In jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist "Sache" eines Beschwerdeverfahrens vor dem

Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Dem Verwaltungsgericht ist es daher verwehrt, über diesen Rahmen hinaus eine Entscheidung über die "Hauptsache" zu treffen.

LVwG 47.35-3022/2023 vom 30.10.2023

Rechtssatz 1

Um einen entsprechenden Antrag nach dem StSUG ordnungsgemäß bearbeiten und die Hilfsbedürftigkeit feststellen zu können, ist es erforderlich, dass von den Antragstellenden an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitgewirkt wird, wozu gemäß § 16 Abs 1 StSUG im Rahmen der von der Behörde erteilten Aufträge eine ausdrückliche Verpflichtung besteht. Die Mitwirkungspflicht einer Partei ist gegenüber der Pflicht zur amtswegigen Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes umso größer, als es der Behörde und dem Verwaltungsgericht unmöglich ist, personenbezogene Auskünfte über einen Betroffenen zu erhalten und es deshalb der Mitwirkung des Betroffenen bedarf.

Rechtssatz 2

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages nach dem StSUG hat eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse, der finanziellen und sozialen Situation, der Wohnverhältnisse einschließlich der für das Wohnen zu tragenden Aufwendungen und vieles mehr zu erfolgen und sieht § 13 Abs 5 StSUG in insgesamt fünf Ziffern ein umfangreiches Ausmaß an Angaben und Nachweisen vor, die grundsätzlich schon im Rahmen der Antragstellung zu erbringen sind.

Rechtssatz 3

Auf der Grundlage des § 13 Abs 5 StSUG hat die belangte Behörde in einem Verbesserungsauftrag die Vorlage des Mietvertrages, der aktuellen Miet- und Betriebskostenvorschreibungen, der Rechnungen der Energielieferanten, Strom- und Heizkosten sowie sonstiger wohnungsbezogener Kosten, weiters die Vorlage eines Kontoauszugs und der Umsatzlisten der letzten sechs Monate sowie eines Nachweises über den Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (zum Beispiel Förderungen, Familienbeihilfe, sonstige Beihilfen, ...) sowie von Vermögensnachweisen verlangt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass im Falle der nicht fristgerechten Auftragserledigung ein Zurückweisungsbescheid gemäß § 13 Abs 3 AVG ergehen wird. Dieser Verbesserungsauftrag der Behörde war konkret und nachvollziehbar und enthielt eine unmissverständliche Aufforderung, welche Mängel zu beheben und welche Unterlagen vorzulegen sind.

LVwG 47.5-2499/2023 vom 06.11.2023

Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 StSUG iVm § 52 Abs 1 Z 1 NAG ist der Ehegatte/die Ehegattin eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers zum Aufenthalt für mehr als 3 Monate berechtigt. Dabei ist ein gemeinsamer Haushalt in den gesetzlichen Bestimmungen nicht als Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht angeführt. Lediglich bei Lebenspartnern ist gemäß § 52 Abs 1 Z 4 NAG das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachzuweisen.

LVwG 47.36-1121/2023 vom 02.08.2023

Rechtssatz 1

Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft iSd § 7 Abs 1 StSUG umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an einer von der Behörde angeordneten Begutachtung und zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit dienen. Es ist aber auch die persönliche und familiäre Situation der Bezugsberechtigten zu berücksichtigen.

Rechtssatz 2

Da die Beschwerdeführerin zeitnah wieder beim AMS vorgesprochen, ihren nächsten Termin bei pro mente eingehalten und sich vor den Schnuppertagen rechtzeitig krankgemeldet hat (samt Bestätigung), kann nicht davon gesprochen werden, dass sie an einer vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht teilgenommen oder ihre Arbeitskraft iSd § 7 Abs 1 StSUG nicht entsprechend eingesetzt hat. Hier ist im Besonderen der psychische Zustand der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, der aus den vorgelegten Gutachten und Befunden hervorgeht.

LVwG 47.5-2273/2023 vom 02.01.2024

Gemäß § 9 StSUG haben Bezugsberechtigte, denen Leistungen gemäß § 8 gewährt werden, einen Anspruch auf Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, wie sie auch Ausgleichszulagenbeziehern zustehen. Gemäß § 10 StSUG sind zur Vermeidung besonderer Härten Zusatzleistungen zu gewähren, soweit der tatsächliche Bedarf durch die gewährten Leistungen gemäß § 8 und § 9 StSUG nicht gedeckt ist. Für die Beschwerdeführerin bestand zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung auf eine Zusatzleistung in Form einer Zuzahlung zu einer Zahnprothese ein aufrechter Leistungsbezug nach dem StSUG, wodurch grundsätzlich ein

Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen bei besonderer Härte gegeben ist. Dies umfasst jedoch nur den Selbstbehalt bei Inanspruchnahme eines Vertragszahnarztes, nicht jedoch den Selbstbehalt bei Inanspruchnahme eines Wahlzahnarztes.

LVwG 47.5-1545/2023 vom 19.07.2023

Bei Leistungen der Sozialunterstützung handelt es sich nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern ist eine solche Leistung gemäß § 7 StSUG von der Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt und auch vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft, also auch dem Arbeitswillen, abhängig. Beim Beschwerdeführer besteht keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und ist auch die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben, was sich zum einen aus der Tatsache ergibt, dass er als ordentlicher Student an der Universität Graz inskribiert ist, zum anderen, dass er vom AMS Graz mangels Wahrnehmung der Kontrolltermine abgemeldet wurde.

LVwG 47.31-3396/2023 vom 05.03.2024

Rechtssatz 1

Durch § 37 AVG iVm § 17 VwGVG wird der für das gesamte Ermittlungsverfahren nach dem II. Teil des AVG maßgebliche Grundsatz der „materiellen Wahrheit“ sowohl für das behördliche Verfahren als auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte postuliert. Dieser besagt, dass die Behörde und das Verwaltungsgericht nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden sind, sondern durch Aufnahme von Beweisen – unter Berücksichtigung dieses Parteivorbringens – den wahren Sachverhalt festzustellen haben. Es ist also die objektive Wahrheit, dh der wirkliche (entscheidungsrelevante) Sachverhalt zu ermitteln. Anders gewendet unterliegen die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach dem AVG nicht der Disposition der Parteien, können also nicht mit der Wirkung außer Streit gestellt werden, dass die Behörde auf Grund eines bestimmten (auch übereinstimmenden) Parteivorbringens die erforderlichen Ermittlungen unterlassen könnte.

Rechtssatz 2

Den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem VwGVG ist eine „Wahrunterstellung“ in dem Sinne, dass es der Behörde oder dem Verwaltungsgericht freistünde, ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens ohne Weiteres als tatsächlich wahr anzusehen, ohne Feststellungen treffen und beweiswürdige Überlegungen

anstellen zu müssen, fremd. Auch dem hier zugrundeliegenden StSUG ist eine solche Verfahrensbestimmung fremd.

Rechtssatz 3

Gemäß StSUG ist die Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung der Sozialunterstützung nur auf Antrag, nicht aber von Amts wegen vorgesehen. Insoweit unterscheidet sich das StSUG vom StSHG, welches in § 2 normiert, dass die Sozialhilfe auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden kann; bei Gefahr im Verzug und mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Hilfsbedürftigen als gegeben anzunehmen. Weiters normiert § 31 StSHG, dass der Sozialhilfeträger demjenigen, der einem Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet hat, unter bestimmten Voraussetzungen Rückersatz zu leisten hat. Somit ist der Pflege- und Betreuungsbedarf und der Bedarf bei Krankheit aufgrund des StSHG von Amts wegen sichergestellt.

Kinder- und Jugendhilfe

LVwG 47.31-2979/2023 vom 30.01.2024

Rechtssatz 1

Das Pflegekindergeld gemäß § 34 StKJHG gebührt Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwandes. Bei der Festlegung des Pflegekindergeldes sind der altersgemäße Betreuungsaufwand und sonstige mit Pflege und Erziehung verbundene Lasten zu berücksichtigen. Bei der Gewährung von Sonderbedarf im Pflegekinderwesen kann als Richtschnur ergänzend die Judikatur zum Sonderbedarf im Unterhaltsrecht herangezogen werden. Grundsätzlich gibt es keine aufzählende Darstellung im Sinne einer Liste, was als Sonderbedarf gilt, da die Höhe des Sonderbedarfs immer nach den Erfordernissen im Einzelfall zu gewähren und zu bemessen ist. Unter Sonderbedarf ist ganz allgemein nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes der den Regelbedarf übersteigende, individuelle und außergewöhnliche Bedarf zu verstehen, der dem Unterhaltsberechtigten infolge Berücksichtigung von bei Ermittlung des Regelbedarfs bewusst außer Acht gelassenen Umständen erwächst. Die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf hat stets Ausnahmecharakter.

Rechtssatz 2

Eine Sommerbetreuung und Nachmittagsbetreuung sind grundsätzlich nicht als besondere Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung erforderlich, sondern sind allein auf den Umstand begründet, dass die Pflegepersonen berufstätig sind und

aufgrund der Arbeitszeiten eine Überbrückung durch eine Nachmittagsbetreuung oder Sommerbetreuung benötigen. Ein solcher Aufwand stellt somit einen normalen mit dem Schulalltag verbundenen Betreuungsaufwand dar, der durch das pauschalierte Pflegekindergeld gedeckt ist. Ein Sonderbedarf liegt hier nicht vor.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 30.27-787/2023-27 vom 25.10.2023

Zur Jagdausübung in Österreich berechnigte Personen können unter den Vorgaben des § 16 Abs 11 der Tiermaterialien-Verordnung als eingetragene Verwender im Sinne der Tiermaterialien-Verordnung gelten, womit diese im Hinblick auf die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 10 Abs 1 TMG den nach § 3 TMG zugelassenen Betrieben gleichzusetzen sind. Zur Jagdausübung in Österreich berechnigte Personen sind nämlich befugt, zur Anlockung von Wild für die Zwecke der Jagd im Rahmen der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen Futterplätze mit tierischen Nebenprodukten einzurichten, wobei solche Personen mit ihrer Registrierung bei denjenigen Landesjagdverbänden oder bei der für die Jagdkartenausgabe zuständigen Stelle als eingetragene Verwender im Sinne der Tiermaterialien-Verordnung gelten, was sie wiederum berechnigt, tierische Nebenprodukte von Lebensmittelunternehmen, jedoch lediglich in der für die Lockfütterung erforderlichen Menge, zu übernehmen. Die Übergabe einer die für die Lockfütterung erforderliche Menge massiv übersteigenden Stückzahl von tierischen Nebenprodukten bewegt sich sohin nicht im Rahmen der Bestimmung des § 16 Abs 11 der Tiermaterialien-Verordnung, sodass die Ablieferungspflicht gemäß § 10 Abs 1 TMG durch diese Übergabe nicht erfüllt ist.

LVwG 30.27-43/2023 vom 29.09.2023

Rechtssatz 1

§ 6 TSchG ist dem Leben des Tieres gewidmet. In Übereinstimmung mit § 1 TSchG normiert die Bestimmung ein grundsätzliches Tötungsverbot für alle Tiere. Im Sinne einer Regel-Ausnahme-Konstruktion bedarf die Tötung eines Tieres stets eines vernünftigen Grundes, also eines solchen, bei dem auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch die Tötung eines Tieres als gerechtfertigt ansehen würde (*Herbrügger/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht Band 1³, 121). Ein vernünftiger Grund liegt bei ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung oder einer Notwehr- oder Notstandssituation vor. Darüber hinaus, wenn sich nach

entsprechender Güterabwägung ergibt, dass die berechtigten Interessen an der Tötung des Tieres schwerer wiegen als die Interessen des Tierschutzes am Erhalt des Lebens des Tieres (vgl. LVwG NÖ 10.12.2021, LVwG-S-2312/001-2021).

Rechtssatz 2

Die Annahme eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres setzt zunächst das Vorliegen eines legitimen Zwecks der Tötung voraus. In der Beseitigung faktischer Haltungsprobleme ist jedoch schon grundsätzlich kein legitimer Zweck zu sehen. Erfolgt die Tötung daher einzig zum Zweck der Herstellung des Friedens in der Tiergruppe - sohin zum Zweck der Beseitigung faktischer Haltungsprobleme -, weil zwischen den gehaltenen Tieren aufgrund eines Geschlechterungleichgewichts eine Unverträglichkeit bestand, so ist darin kein legitimer Zweck für die Tötung zu sehen.

Rechtssatz 3

Selbst bei Vorliegen eines legitimen Zwecks kann ein vernünftiger Grund im Sinn des § 6 TSchG nur dann angenommen werden, wenn die Tötung zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich ist (vgl. LVwG Tir 07.09.2017, LVwG-2017/34/1785-9). Es darf kein gelinderes Mittel zur Erreichung des legitimen Zweckes vorhanden sein, sodass ein Handlungsbedarf im Sinne der sofortigen Tötung der Tiere als ultima ratio besteht.

LVwG 30.28-923 bis 929/2023 vom 10.08.2023

Rechtssatz 1

Unbeschadet des Grundsatzes, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechtes – um eine solche handelt es sich bei „Jagdgesellschaften“ – grundsätzlich keine Rechtspersönlichkeit zukommt, ist zu beachten, dass das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG) der Jagdgesellschaft gewisse Rechte und Pflichten zugewiesen hat (§§ 15, 24 Abs 1, 25 Abs 1 lit d, 27 Abs 1 Stmk JagdG). Damit wurde ein eigenständiges Rechtssubjekt in einem kleinen Bereich der Rechtsordnung geschaffen (vgl. VwGH 25.06.2008, 2004/03/0208). Die Jagdgesellschaft ist als Pächterin der Gemeindejagd Jagdausübungsberechtigte (§ 15 Stmk JagdG) und in diesem Umfang teilrechtsfähige Person (vgl. VwGH 29.09.1993, 92/03/0001). Die Jagdbehörde hat daher die Anordnung der Wildstandsverminderung gemäß § 61 Stmk JagdG zurecht an die Jagdgesellschaft erlassen.

Rechtssatz 2

§ 61 Abs 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG) ermächtigt die Jagdbehörde, die Wildstandsverminderung geschlechts- und zahlenmäßig für das

Jagdgebiet festzulegen. Wurde von der Jagdgesellschaft ein „Schonzeitabschuss für Rotwild“ hinsichtlich bestimmt angeführter Waldflächen beantragt, so darf eine Einschränkung auf Teilbereiche des Jagdgebietes, wie beispielsweise die im Antrag angeführten Schadgebiete, nicht festgelegt werden.

LVwG 41.28-1556/2023 vom 17.01.2024

Die verwaltungsstrafrechtliche Tilgung der zur Androhung des Tierhaltungsverbotes nach § 39 Abs 2 TSchG führenden Übertretungen dürfen für die Gefährdungsprognose bei der Erlassung eines dauernden Tierhaltungs- und Betreuungsverbotes nach § 39 Abs 1 TSchG herangezogen werden.

LVwG 30.28-100/2023 vom 23.01.2024

§ 13 Abs 1 StNSchG 2017 normiert ein Erfolgsdelikt, wonach geschützte Landschaftsteile nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden dürfen. Aus dieser Formulierung geht unmissverständlich hervor, dass die Strafbarkeit vom Eintritt eines Erfolgs, nämlich den geschützten Landschaftsteil in seinem Bestand zu gefährden oder sonst nachteilig zu verändern oder zu zerstören, abhängig ist. Der Gesetzgeber geht aufgrund der gewählten Formulierung des Gesetzes von der Sicherstellung der Abwendung eines Schadens von anderen Sachen aus. Eine Rechtspflicht, welche durch das verbotene Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Baumscheibe verletzt wird, ist in § 13 StNSchG 2017 nicht verankert.

Agrarrecht

LVwG 52.28-1846/2023 vom 16.11.2023

Ergebnis eines Realteilungsvertrages nach § 846 ABGB ist die Auflösung der Gemeinschaft des Eigentums nach dem 16. Hauptstück ABGB zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Grundstücksteilen der bisherigen Teilgenossen nach § 436 ABGB. Damit wird eine Übertragung des Eigentumsrechtes auf jeweils die Teilgenossen bezweckt, weshalb ein Realteilungsvertrag über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft nach § 5 Abs 1 Z 1 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz darstellt.

LVwG 52.28-3012/2023 vom 08.02.2024

Wird die Rodung für einen Rodungszweck von begrenzter Dauer (hier: zur Geländeauffüllung) und einen daran anschließenden Rodungszweck von unbegrenzter Dauer begehrt, so sind von der Forstbehörde entsprechende Darlegungen sowohl betreffend den primären, als auch betreffend den daran anschließenden Rodungszweck zu treffen. Denn es werden mit der aufgrund eines darauf abzielenden Antrages erteilten Rodungsbewilligung unter einem und daher untrennbar miteinander verbunden eine befristete Rodung für den primären Rodungszweck ebenso wie eine unbefristete Rodung für den Zweck der anschließenden Folgenutzung bewilligt (VwGH 27.04.2000, 98/10/0322).

LVwG 41.28-2434/2023 vom 14.02.2024

Der Anwalt eines Mitglieds der Agrargemeinschaft vertritt nur die Interessen dieses Mitglieds, auch wenn sie sich mit den Interessen anderer Mitglieder, nämlich jenen, die nicht auf das Ausscheiden aus der Gemeinschaft dringen, decken. Verpflichtet sich die Gemeinschaft, die Kosten eines einzelnen Mitglieds zu übernehmen, so tritt damit eine „Gewinnausschüttung“ zu Lasten aller anderen Mitglieder ein. Dadurch werden die mitbeteiligten Mitglieder in ihren Mitgliedschaftsrechten auf ungeschmälerte Teilhabe (§ 36 Z 2 StAgrGG 1985) beeinträchtigt, was eine Streitigkeit zwischen Mitgliedern der Agrargemeinschaft darstellt, über welche die Agrarbehörde zu entscheiden hat (§ 6 Abs 5 StAgrGG 1985).

LVwG 52.28-3693/2021 vom 15.05.2023

Ein Zeitraum von bloß fünf Jahren, für den eine bestimmte Bewirtschaftung allenfalls glaubhaft gemacht wurde, ist - selbst bei Einhaltung der im Landpachtgesetz vorgesehenen Richtpachtzeit - jedenfalls als zu kurz zu qualifizieren, um die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Sinn von § 8 Abs 1 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, d.h. über einen längerfristigen Zeitraum, bejahen zu können (VwGH 06.10.2023, Ro2023/11/0013).

LVwG 20.32-526/2024 vom 15.02.2024

Zufällige Wahrnehmungen eines Gesprächs durch ein Exekutivorgan stellen keine Observation im Sinne des § 54 Abs 2 SPG dar (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz, Praxiskommentar, § 54).

LVwG 20.33-8579/2022 vom 28.12.2023

Rechtssatz 1

Dem Waffengebrauch im Sinne des WaffGG 1969 gehen verschiedene Phasen des Waffeneinsatzes voraus, wobei dieser bereits beim Tragen der Waffe, d.h. die Waffe steckt geladen, aber nicht gespannt in der Tragevorrichtung, beginnt. Bereits in dieser Phase setzt der Waffeneinsatz ein, denn einerseits bringt das Tragen der Waffe eine gewisse Einstellung des Beamten mit sich, und andererseits wirkt schon das Tragen einer Schusswaffe in verschiedener Weise auf Menschen, mit denen der Waffentragende in Kontakt kommt.

Rechtssatz 2

Befindet sich die Waffe in einer geschlossenen Sicherungshaltung, d.h. die Schusswaffe befindet sich zwar in der Hand des Polizisten, ist jedoch nicht auf Personen gerichtet, sondern der Lauf zeigt etwa nach vorne abwärts zum Boden, dann kann der Einsatz der Dienstwaffe in einer solchen Sicherungshaltung im Sinne des § 6 WaffGG 1969 im vorliegenden Ausmaß verhältnismäßig sein.

Rechtssatz 3

Die Eigensicherung rechtfertigt zwar nicht per se das Ziehen einer Waffe, allerdings kommt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Gesichtspunkt der Eigensicherung entscheidende Bedeutung zu, sodass bei entsprechender Gefährdungslage, die aus der Sicht der einschreitenden Beamten zu beurteilen ist, für die Beamten das Zurhandnehmen der Waffen im Sinne des § 6 WaffGG 1969 unbedenklich sein kann.

Rechtssatz 4

Ungeachtet dessen, dass es sich bei einem Zeugen um keinen Beteiligten iSd § 76 Abs 2 AVG handelt, kann der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren keinen Antrag stellen, dass einem Zeugen oder einem anderen Beteiligten die beim Gericht angefallenen Kosten auferlegt werden.

Baurecht

LVwG 30.3-838/2024 vom 22.03.2024

Rechtssatz 1

Eine Straßenblockade kann nicht als bestimmungsgemäße Benützung der öffentlichen Straße im Sinne des § 5 LStVG angesehen werden. Aus diesem Grund wäre daher vor einer derartigen Benützung der Straße die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 54 LStVG einzuholen gewesen.

Rechtssatz 2

Das Kriterium eines unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteils für ein Rechtsgut ist bei der aktuellen Klimasituation aus rechtlicher Sicht gemäß § 6 VStG nicht erfüllt und kann die vorgebrachte Gefahr auch nicht durch eine Übertretung des § 56 Abs 1 iVm § 54 LStVG behoben werden. Aus denselben Gründen kann auch keine irrige Annahme einer Notstandssituation begründet werden.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.30-6406/2022 vom 22.11.2023

Die Berufserfahrung als Schilehrer an einer Indoor-Schischule kann nicht für die Anerkennung einer Qualifikation als Diplomschilehrer iSd § 11 und § 19 des Steiermärkischen Skischulgesetzes 1997 iVm Art 10 Delegierte Verordnung (EU) 2019/907 herangezogen werden, da diese sachlich weder vergleichbar noch gleichwertig mit einer Berufserfahrung auf Pisten und im freien Schiraum im alpinen Gelände mit den damit verbundenen Verhältnissen und Gefahren des alpinen Raums sind.

LVwG 41.30-1197/2020-12 vom 15.07.2020

Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO 1994 von der Ausübung des Gewerbes „Betrieb einer Tankstelle“ ausgeschlossen, da er als Privatperson Polizeibeamte bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen behindern wollte und daraufhin wegen des Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, der schweren Körperverletzung sowie der Verleumdung strafrechtlich verurteilt wurde. Da bei der von ihm angestrebten Gewerbeausübung (Betrieb einer

Tankstelle an einer Bundesstraße, an der immer wieder mit Geschwindigkeitsmessungen durch Straßenaufsichtsorgane zu rechnen ist) die Befürchtung der Tatbegehung iSd § 26 Abs 1 GewO 1994 nicht mit der von der Judikatur geforderten strengen Beurteilung ausgeschlossen werden kann, kann keine Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung gemäß § 26 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 GewO 1994 erteilt werden.

Epidemierecht

LVwG 41.15-3602/2023 vom 08.01.2024

Gemäß ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Anbringen, bei welchem nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG der jeweilige Mangel rechtzeitig (gemeint: innerhalb der von der Behörde gesetzten Verbesserungsfrist) behoben wurde, als ursprünglich richtig eingebracht (Ra 2019/22/0212; Ra 2018/22/0197; Ra 2019/22/0212 u.v.a.) Im Falle der fehlenden Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach § 32 EpiG wäre demnach im Sinne dieser Rechtsprechung nach Befolgung des Verbesserungsauftrages von einem ursprünglich ordnungsgemäß bezifferten Antrag auszugehen.